

# RS OGH 2010/10/20 1Ob117/10b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2010

## Norm

ABGB §§825 ff

ABGB §838a

JN §40a

oö FischereiG §5

1. ABGB § 838a heute
2. ABGB § 838a gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2004

1. JN § 40a heute
2. JN § 40a gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

## Rechtssatz

Über ein Feststellungsbegehren in einem Konflikt zwischen Koppelfischereiberechtigten über die Nutzung des gemeinsamen Fischwassers und die damit zusammenhängenden Rechte ist infolge des engen inneren Zusammenhangs mit einem Streit über die Benützung einer gemeinschaftlichen Sache „unmittelbar“ zusammenhängenden Rechte und Pflichten iSd § 838a ABGB im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden. Über ein Feststellungsbegehren in einem Konflikt zwischen Koppelfischereiberechtigten über die Nutzung des gemeinsamen Fischwassers und die damit zusammenhängenden Rechte ist infolge des engen inneren Zusammenhangs mit einem Streit über die Benützung einer gemeinschaftlichen Sache „unmittelbar“ zusammenhängenden Rechte und Pflichten iSd Paragraph 838 a, ABGB im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden.

## Entscheidungstexte

- RS0126540">1 Ob 117/10b  
Entscheidungstext OGH 20.10.2010 1 Ob 117/10b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126540

## Im RIS seit

04.03.2011

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)